



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

Nr. 3/2018

17. Januar 2018

### Inhaltsverzeichnis

Sechste Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Student\_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 16. Januar 2018 Seite 4

---

### **Sechste Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Student\_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz Vom 16. Januar 2018**

Aufgrund von § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, hat der Student\_innenrat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung der Beitragsordnung der Student\_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz**

Die Beitragsordnung der Student\_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 42/2016, S. 1850), geändert durch Artikel 1 der fünften Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Student\_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 15. Juni 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 21/2017, S. 1011), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 4 „Erstattung/Befreiung“ wird durch die Überschrift „Befreiung/Erstattung“ ersetzt.“
2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Monate“ durch das Wort „Kalendermonate“ ersetzt.
3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

#### **„§ 4a**

##### **Verfahren für die Befreiung/Erstattung**

(1) Ein Antrag nach § 4 Abs. 3 oder Abs. 4 bezieht sich auf ein Semester. Liegt der Grund nach § 4 Abs. 2 über mehr als ein Semester vor, so ist für jedes Semester, in dem eine Befreiung oder Erstattung erfolgen soll, ein Antrag zu stellen.

(2) Die Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung nach § 4 Abs. 3 erfolgt unverzüglich nach Eingang des Antrages und der begründenden Unterlagen. Bei einer Ablehnung wird der Antrag als Antrag auf Erstattung nach § 4 Abs. 4 bearbeitet.

(3) Die Entscheidung über einen Antrag auf Erstattung nach § 4 Abs. 4 erfolgt spätestens im zweiten Monat des Semesters, das auf das Semester folgt, für das eine Erstattung beantragt wurde.

(4) Die Auszahlung des nach § 4 Abs. 4 zu erstattenden Beitrages erfolgt spätestens am Ende des Semesters, das auf das Semester folgt, für das eine Erstattung beantragt wurde.“

## **Artikel 2**

### **Neubekanntmachung**

Zwei vertretungsberechtigte Mitglieder des Student\_innenrates der Technischen Universität Chemnitz werden ermächtigt, den Wortlaut der Beitragsordnung der Student\_innenschaft in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Student\_innenrates vom 5. Dezember 2017 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 10. Januar 2017.

Chemnitz, den 16. Januar 2017

Für den Student\_innenrat  
der Technischen Universität Chemnitz

Marius Hirschfeld

Maximilian Wende